



GUTTET-FESCHEL
G E M E I N D E

Reglement über die Gebühren für das Bauwesen

Art 1 Grundlagen und Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat erlässt für die Behandlung von Baugesuchen, gestützt auf Artikel 81 bis 83 des kantonalen Baugesetzes vom 13.02.2025 (BauG) sowie auf das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 06.10.1976 (VVRG), folgende Gebührenordnung.

² Die Gebührenhoheit für kommunale Bauverfahren liegt bei der Gemeinde. Die vorliegende Ordnung unterliegt daher keiner Homologationspflicht durch den Staatsrat.

³ Das Reglement wird nach der Verabschiedung durch den Gemeinderat im Rahmen der Urversammlung öffentlich aufgelegt und zur Abstimmung gebracht. Die Stimmberechtigten der Gemeinde Guttet-Feschel entscheiden abschliessend über die Annahme dieses Reglements.

Art 2 Rechtliche Grundlagen und Geltungsbereich

¹ Der Gemeinderat erhebt Gebühren für die im Rahmen der Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens sowie für die bei der Wahrnehmung ihrer baupolizeilichen Aufgaben sofern diese in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen (Bauvorhaben innerhalb der Bauzonen gemäss Art. 2 BauG).

² Gebührenpflichtig ist, wer

- a) ein Baubewilligungsverfahren einleitet;
- b) ein Gesuch um Vorentscheid stellt;
- c) baupolizeiliche Massnahmen auslöst;
- d) wer als Eigentümer eines Grundstückes oder Bauwerkes einen Zustand duldet oder schafft, der ein baupolizeiliches Eingreifen erfordert.

³ Die Gebühr ist unabhängig vom Ausgang, der die Gebührenpflicht auslösenden Massnahmen geschuldet. Insbesondere ist sie auch dann geschuldet, wenn das Verfahren ohne oder wegen Verletzung der Baurechtsbestimmungen mit einer abschlägigen Verfügung abgeschlossen wird.

⁴ Die Gemeinde erhebt die im Reglement festgelegten Grundgebühren (Art. 3) und Spesen / Auslagen (Art. 6).

⁵ Die konkreten Ansätze für Stundenentschädigungen, Fahrspesen, Pauschalen für Bagatellfälle sowie weitere administrative Auslagen werden vom Gemeinderat im Anhang 2 zu diesem Reglement festgelegt. Der Anhang ist integraler Bestandteil dieses Reglements.

Art 3 Grundgebühren

¹ Die Grundgebühren werden zusammen mit dem Bauentscheid in Rechnung gestellt. Sie decken folgende Leistungen der Gemeinde:

Formelle und materielle Prüfung:

- a) Entgegennahme und Erfassung des Baugesuches
- b) Vollständigkeitsprüfung (formelle Prüfung)
- c) Grobprüfung bzw. Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen
- d) Einverlangen von Ergänzungen und Korrekturen zwecks Behebung mangelhafter eingereicherter Baugesuche
- e) Prüfung des Baugesuchs

Einsprachen, Bauentscheid:

- a) Einsprache Behandlung und allfällige Einigungsverhandlung
- b) Bauentscheid durch den Gemeinderat
- c) Eröffnung des Bauentscheides

Kontrollen:

- a) Abnahme des Schnurgerüsts und Kontrolle Höhenfixpunkt > Leistungen des Geometers (siehe Art. 6)
- b) Kontrolle der Gebäudehöhe vor Aufrichten des Dachstuhles
- c) Kontrolle Anschlüsse an die Trinkwasser- und Abwasseranlagen durch die zuständigen Organe
- d) Schlusskontrolle (Bauabnahme)

² Darüberhinausgehende Aufwände, verursacht durch unvollständige und sachlich ungenügende Gesuchdossiers, werden zusätzlich in Rechnung gestellt, und zwar gemäss den Ansätzen, welche unter Spesen / Auslagen (Art. 6) festgesetzt sind.

³ Erscheint ein Bauleiter oder Bauherr nicht zu einem vereinbarten Kontrolltermin oder ist das Bauwerk nicht im abnahmebereiten Zustand, wird der zusätzliche Zeitaufwand und die Fahrspesen (gemäss Anhang 2) separat in Rechnung gestellt.

Art 4 Grundgebührenansatz

¹ Für Baugesuche sowie Gesuche um Vorentscheid werden auf Grundlage der deklarierten Bausumme folgende Gebühren in Rechnung gestellt:

- Bis zu einer Million Franken 1.5 ‰, mindestens Fr. 300.00
- Für den Betragsteil über einer Million Franken 1.0 ‰, maximal Fr. 4'000.00

² Die Gemeinde behält sich ausdrücklich das Recht vor, nach Fertigstellung des Bauvorhabens eine Nachfakturierung gemäss Artikel 5 vorzunehmen, wenn die im Baugesuch deklarierte Bausumme massgeblich von den tatsächlichen Erstellungskosten abweicht

³ Für Bauvorhaben mit geringem Prüfungsaufwand (insbesondere bei Meldeverfahren nach Art. 46 BauG) kann der Gemeinderat anstelle der wertabhängigen Gebühr eine Pauschalgebühr festlegen. Diese beträgt in der Regel Fr. 150.00 bis Fr. 300.00. Als Bagatellfälle gelten insbesondere jene, welche im Anhang 3 aufgelistet sind.

⁴ Falls offensichtliche Fehler im Kostenvoranschlag festgestellt werden, kann die Gemeinde die Gebühren gemäss SIA-Kubikinhalte (nach Weisungen der KKKS) und dem Kubikmeterpreis des Tages berechnen.

⁵ Anlagen, die lediglich dem Meldeverfahren unterstehen und keine wesentliche Änderung des Baukörpers bedingen, wird keine Grundgebühr erhoben. Es werden lediglich die effektiven Spesen gemäss Art. 6 verrechnet.

⁶ Bei komplexen Baugesuchen, die einen ausserordentlichen Prüfungsaufwand erfordern – insbesondere wenn diese eine Rodungsbewilligung, ein externes Fachgutachten oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung beinhalten – kann die Gebühr in Abweichung von den ordentlichen Ansätzen auf maximal Fr. 15'000.00 erhöht werden.

⁷ Für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen, bei denen die kantonale Baukommission (KBK) zuständig ist, erhebt die Gemeinde Gebühren nur für ihren eigenen administrativen



Aufwand. Die kantonalen Gebühren werden separat durch den Staat Wallis gemäss kantonalem Tarif erhoben.

Art 5 Überprüfung der Bausumme und Nachfakturierung

¹ Der Gemeinderat ist befugt, zur Überprüfung der deklarierten Bausumme und zur definitiven Festsetzung der Gebühr jederzeit Einsicht in die detaillierten Abrechnungsunterlagen.

² Die Bewilligungsbehörde nimmt eine Nachfakturation nach pflichtgemässem Ermessen vor, sofern sich die ursprüngliche Gebührenbasis als unzutreffend erweist.

Art 6 Parkplatz-Ersatzabgaben

¹ Kann die gemäss den Bestimmungen des Bau- und Zonenreglements (BZR) erforderliche Anzahl an Parkplätzen auf privatem Grund nicht erstellt werden, kann der Gemeinderat den Gesuchsteller von der Erstellungspflicht befreien.

² In diesem Fall ist für jeden nicht erstellten Parkplatz eine einmalige Ersatzabgabe von Fr. 5'000.00 zu leisten. Der Gemeinderat ist berechtigt, diesen Betrag periodisch der Teuerung anzupassen.

Die Ersatzabgabe ist vor der Erteilung der Baubewilligung zu bezahlen oder sicherzustellen. Die Details zur Anzahl der befreiten Plätze und zur Abgabepflicht werden im Baubewilligungsentscheid gemäss den Vorgaben des BZR festgehalten.

³ Die Bearbeitung, Berechnung und Verfügung von Parkplatz-Ersatzabgaben im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist in der Grundgebühr gemäss Artikel 3 enthalten.

⁴ Die Zahlung der Ersatzabgabe begründet weder einen Anspruch auf die Zuweisung eines öffentlichen Parkplatzes noch auf eine Ermässigung oder Befreiung von den ordentlichen Parkgebühren auf öffentlichem Grund. Die Ersatzabgabe dient ausschliesslich der Abgeltung der Befreiung von der privaten Erstellungspflicht.

⁵ Die Erträge aus den Ersatzabgaben sind zweckgebunden zu verwenden.

Art 7 Spesen / Auslagen

¹ Spesen sowie zusätzliche Auslagen für die Behandlung des Baugesuches werden bei der Bauentscheideröffnung vollumfänglich in Rechnung gestellt. Sie decken folgende Kosten ab:

- a) Kosten für Publikation sowie Porti
- b) Die Kosten von Dritten, welche für das betreffende Baugesuch Leistungen erbringen, wie Expertenkosten (Ortsplaner, Ingenieur, Geometer, Brandschutzfachmann, Energieberatungsdienst, Gutachten der kantonalen Denkmalpflege oder spezialisierter Projektverfasser für das Ortsbild) und Vormeinungen des kantonalen Bausekretariats oder anderer kantonalen Dienststellen.

Art 8 Auslagen nach Bauentscheid

¹ Auslagen nach der Eröffnung des Bauentscheides sind nicht übliche Leistungen der Baupolizei.

² Insbesondere bei Nichteinhaltung der Baubewilligung oder Zuwiderhandlungen werden



- a) Baupolizeiliche Massnahmen wie Baueinstellungsverfügungen und Wiederherstellungsverfahren nach Aufwand in Rechnung gestellt. Der Minimalbeitrag beträgt Fr. 300.00
- b) Die Kosten für die Durchführung von Ersatzvornahmen werden vollständig in Rechnung gestellt.
- c) Die Kosten für die Erteilung der Wohn- und Betriebsbewilligung werden mit 10 % der ursprünglichen Baubewilligungsgebühr verrechnet, wobei der Mindestbetrag Fr. 100.00 beträgt.

³ Die der Gemeinde in Rechnung gestellten Aufwände des Geometers für die Kontrolle des Schnurgerüsts sowie für die Nachführung von An- & Neubauten in den Grundbuchplänen ist nicht Gegenstand der Grundgebühren und werden dem Baugesuchsteller getrennt in Rechnung gestellt. (siehe Art. 12)

Art 9 Gesuch um Auskunft

¹Bei Gesuchen um Auskunft im Sinne von Art. 37 des kantonalen Baugesetztes 13.02.2025 (BauG) wird der anfallende Aufwand gemäss den Bestimmungen in Anhang 2 in Rechnung gestellt.

Art 10 Verlängerung Baubewilligung

¹ Eine Verlängerung des Baubewilligung um höchstens 3 Jahre ist möglich, sofern sich die massgebenden rechtlichen oder tatsächlichen Veränderungen seit dem Bauentscheid nicht verändert haben (Art 51, Abs. 4 BauG)

² Für Verlängerung einer Baubewilligung werden 20% der ursprünglichen Baubewilligungsgebühr in Rechnung gestellt. Der Minimalbetrag beträgt Fr. 100.00.

Art 11 Abänderungsgesuch

¹ Bei einem Abänderungsgesuch wird der effektive Aufwand in Rechnung gestellt, jedoch mindestens Fr. 200.00.

Art 12 Rückzug Baugesuch

¹ Wird ein Baugesuch zurückgezogen, werden die anfallenden effektiven Kosten in Rechnung gestellt.

Art 13 Baubussen

¹ Baubussen werden gemäss Art. 74 und Art. 75 des kantonalen Baugesetztes vom 13.02.2025 (BauG) erhoben. Diesbezüglich wird auf den Anhang 1 dieses Reglements verwiesen.

² Gegen einen Bussenentscheid kann innert 30 Tagen nach dessen Eröffnung beim Gemeinderat eine begründete Einsprache erhoben werden (Art 34k Abs. 1 VVRG).

³ Gegen diesen Einspracheentscheid des Gemeinderates kann beim Kantonsgericht innert 30 Tagen Berufung eingelegt werden. Es findet das VVRG Anwendung.

Art 14 Rechnungsstellung

¹ Die Grundgebühr und Spesen / Auslagen für die Behandlung von Baugesuchen werden zusammen mit der Baubewilligungsverfügung in Rechnung gestellt.

² Auslagen nach dem Bauentscheid, wie die Aufwände im Rahmen von baupolizeilichen Massnahmen wie Baueinstellungsverfügungen, Wiederherstellungsverfahren und Ersatzvornahmen werden nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugestellt.

³ Die Rechnung des Geometers für die Schnurgerüstabnahme sowie für die Nachführung des Grundbuchpläne erfolgt nach Vorliegen der Abrechnung des Geometers. Üblicherweise im Frühling des darauffolgenden Kalenderjahres

⁴ Die Gebühren- und Spesenbeträge sind vom Gesuchsteller resp. Von der Bauherrschaft geschuldet. Es gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen.

Art 15 Gebührendepot / Kostenvorschuss

¹ Die Gemeinde kann gemäss Art. 83 BauG für die Behandlung von Baugesuchen einen angemessenen Kostenvorschuss in der Höhe der voraussichtlichen Gebühren und Auslagen verlangen.

² Die Bearbeitung des Gesuches kann bis zum Eingang des Vorschusses ausgesetzt werden.

Art 16 Aufhebung von bisherigem Recht und Inkrafttreten

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm widersprechenden kommunalen Bestimmungen aufgehoben.

² Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 23.02.2026.

Öffentliche Auflage und Kenntnisnahme im Rahmen der Urversammlung am 16.03.2026

Gemeinde Guttet-Feschel

Philipp Loretan
Gemeindepräsident

Thierry Leiggener
Gemeindeschreiber

Anhang 1 - Baubussen

Die Minimalbusse von Fr. 1'000.00 gemäss kantonalem Baugesetz (BauG) wird für sämtliche Arbeiten und Installationen angewendet, welche eine Verbesserung der Räumlichkeiten zur Folge haben. (z.B. Einbau Fenster, Volumenänderungen, etc.).

In leichten Fällen, namentlich bei Bagatellen kann die Busse reduziert werden. Unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalles beträgt die reduzierte Busse in der Regel Fr. 350.00.

Bussen bei Schaffung von Mehr-Volumen

Zusätzlich zu der Busse von Fr. 1'000.00 wird für das geschaffene Mehr-Volumen folgende Busse verlangt:

Für Übertretungen, welche ein Mehr-Volumen an Wohnraum schaffen

| | | | | | | |
|-----------------------|-----|-----------------------|---|------------|----------|----------------|
| 1.00 m ³ | bis | 20.00 m ³ | = | bis zu Fr. | 1'000.00 | |
| 21.00 m ³ | bis | 50.00 m ³ | = | bis zu Fr. | 3'500.00 | |
| 51.00 m ³ | bis | 100.00 m ³ | = | bis zu Fr. | 5'000.00 | |
| 100.00 m ³ | bis | | = | bis zu Fr. | 6'500.00 | bis 100'000.00 |

Beispiel: Wintergarten, vergrössern Wohnung durch Anbau etc.

Für Übertretungen welche ein Mehr-Volumen ohne Wohnraum schaffen

| | | | | | | |
|-----------------------|-----|-----------------------|---|------------|----------|----------------|
| 1.00 m ³ | bis | 20.00 m ³ | = | bis zu Fr. | 500.00 | |
| 21.00 m ³ | bis | 50.00 m ³ | = | bis zu Fr. | 1'500.00 | |
| 51.00 m ³ | bis | 100.00 m ³ | = | bis zu Fr. | 2'000.00 | |
| 100.00 m ³ | bis | | = | bis zu Fr. | 2'500.00 | bis 100'000.00 |

Die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Willkür dürfen nicht verletzt werden, deshalb müssen die Bussen von Fall zu Fall definiert werden.

Bussen bei Verletzung der Meldepflicht

- Baubeginn Fr. 1'000.00
- Schnurgerüstabnahme / Absteckungsprotokoll Fr. 1'000.00
- Bauende Fr. 1'000.00
- Grabarbeiten in öffentlichem Grund Fr. 1'000.00
- Anschluss an Trinkwasserversorgung Fr. 1'000.00
- Anschluss an Abwasserkanalisation Fr. 1'000.00
- Einzug vor Bauabnahme Fr. 5'000.00
- Einzug vor Wohnbewilligung Fr. 5'000.00
- Inbetriebnahme vor Betriebsbewilligung Fr. 5'000.00

Widerrechtliche Nutzung

Die Nutzung von Räumlichkeiten entgegen den Bestimmungen des BZR oder der Baubewilligung (Nutzungsänderung ohne Bewilligung) wird in der Regel mit einer Busse von Fr. 1'000.00 bis Fr. 10'000.00 geahndet, sofern kein höherer wirtschaftlicher Vorteil vorliegt.

Anhang 2 - Kostenansätze und Entschädigungen

Personalaufwand

- **Allgemeine Bearbeitung:** Für Leistungen, die nach effektivem Zeitaufwand in Rechnung gestellt werden (z. B. Vorprüfungen, baupolizeiliche Massnahmen, Abänderungsgesuche), gilt ein Ansatz von Fr. 120.00 pro Stunde.
- **Beratung & Vorprüfung:** Eine erste mündliche Beratung (Sondiergespräch bis max. 30 Minuten) am Schalter oder per Telefon ist kostenlos. Darüberhinausgehende Vorprüfungen, detaillierte Abklärungen oder schriftliche Stellungnahmen zu Projektentwürfen werden gemäss dem ordentlichen Stundenansatz von Fr. 120.00 verrechnet.

Fahrspesen und Wegentschädigung

- **Kilometerentschädigung:** Für Augenscheine vor Ort, Baukontrollen und Abnahmen werden Fahrzeugspesen von Fr. 0.80 / km in Rechnung gestellt.
- **Anfahrtspauschale:** Je nach Distanz und Zeitaufwand für die Anreise innerhalb oder ausserhalb des Gemeindegebiets wird eine Pauschale von Fr. 50.00 bis Fr. 80.00 erhoben.

Administrative Nebenkosten (Spesen)

- **Porti & Versand:** Verrechnung nach den geltenden Tarifen der Schweizerischen Post.
- **Publikationskosten:** Die Kosten für die Veröffentlichung im Amtsblatt und in weiteren Publikationsorganen werden an den Gesuchsteller weiterverrechnet.
- **Kopien & Pläne:** Ausdrucke und Kopien können gemäss der allgemeinen Gebührenverordnung der Gemeinde separat in Rechnung gestellt werden.

Anhang 3 – Liste der Bagatellfälle (Innerhalb der Bauzone)

Dieser Anhang basiert auf den Definitionen der unbedeutenden Bauten und Anlagen gemäss kantonaler Bauverordnung.

Gebäude und feste Bauten

- **Unbewohnte Nebenbauten und Anbauten:** Gebäude wie Holzschuppen, Gartenhäuser oder Velounterstände mit einer Grundfläche von höchstens 10 m² und einer maximalen Höhe von 3 m.
- **Einfriedungen und Mauern:** Zäune, Stütz- und Futtermauern bis zu einer Höhe von 1,50 m über dem gestalteten Boden.
- **Kleine Behälter:** Kompostbehälter oder ähnliche Vorrichtungen von 1 m³ bis zu einem Inhalt von 3 m³.
- **Unterhalt:** Gewöhnliche Unterhaltsarbeiten an Gebäuden, die das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändern.

Installationen und Haustechnik

- **Heizungersatz:** Installation von Luft/Wasser- oder Luft/Luft-Wärmepumpen sowie Holzheizungen unter 70 kW (sofern im Meldeverfahren).
- **Solaranlagen:** Genügend an das Dach angepasste Solaranlagen, die keine Baubewilligungspflicht auslösen.
- **Dach- und Fassadendetails:** Einbau einzelner Dachfenster oder Änderungen der Fassadenfarbe.

Umgebungsgestaltung und temporäre Bauten

- **Aussenraumgestaltung:** Private Wege, Teiche oder künstlerische Plastiken.
- **Geländeänderungen:** Abgrabungen oder Aufschüttungen bis zu einer Höhe/Tiefe von 1,50 m.
- **Fahrnisbauten:** Festhütten, Zelte oder Materialdepots für eine Dauer von maximal 3 Monaten.
- **Werbeanlagen:** Reklameeinrichtungen im ortsüblichen Rahmen oder temporäre Strassenreklamen unter 60 Tagen Dauer.